

STATUTEN

des Vereins IBH Institut für Bauhygiene



Version 2015

Dieses aus 5 Seiten bestehende Statuten erlangen durch die Annahme an der Generalversammlung vom 29.04.2015 (GV-Protokoll) in Chur ihre Rechtsgültigkeit und ersetzt ab diesem Datum die Statuten vom 02.02.2013.

Präsident IBH
Markus N. Durrer

Protokollführerin
Corina Maron

1. GRUNDSÄTZE

1.1 Name, Sitz und Anschrift

Unter dem Namen „Institut für Bauhygiene“, Kurzform IBH, franz. „Institut d'hygiène du bâtiment“, ital. „Istituto di igiene del' edificio“, engl. „Institute of building hygiene“, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Basel.

Anschrift: Institut für Bauhygiene, Verein IBH, CH-4000 Basel

1.2 Zweck und Ziele

Der Verein Institut für Bauhygiene vereinigt Fachleute auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Bauhygiene mit einer Qualitätsvorstellung, die mit der IBH Identity vereinbar ist.

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- a) bezüglich Bauhygiene unser Wissen zu erweitern und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten;
- b) Entwicklung und Überwachung der IBH Identity, eines eigenen Qualitätsstandards zur Festlegung und Sicherstellung einer angemessenen Qualität für Expertenstellen, deren Betreiber freiberuflich Inspektionen und Gutachten im Bereich der technischen Bauhygiene durchführen;
- c) Zur Förderung der Ziele des IBH, können Partnerschaften oder Mitgliedschaften mit aussenstehenden Organisationen eingegangen werden
- d) Der Verein betreibt selber kein Gewerbe.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Arten der Mitgliedschaft

2.1.1 Ordentliche Mitglieder

Natürliche Personen mit Domizil in der Schweiz oder der EU, die für die IBH Zentralstelle oder einer IBH Expertenstellen tätig sind, werden in den Verein als ordentliche Mitglieder aufgenommen.

2.1.2 Ausserordentliche Mitglieder

An der IBH Identity oder an Projektarbeiten des IBH interessierte natürliche Personen mit Domizil in der Schweiz oder der EU, die weder für die IBH Zentralstelle oder noch für eine IBH Expertenstellen tätig sind, werden auf Antrag in den Verein als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen.

2.2 Neue Mitglieder

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand gemäss den Anforderungen der IBH Identity.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder anerkennen durch Ihren Beitritt diese Statuten an und verpflichten sich, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen. Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar. Sie sind dazu verpflichtet den Ruf des Institutes gefährdet

Alle ordentlichen Mitglieder haben an Generalversammlungen je eine Stimme, ausserordentliche Mitglieder sind ohne Stimmrecht.

2.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) nach begründetem Ausschluss durch die Generalversammlung;
- b) bei ausbleibender Zahlung von finanziellen Forderungen des Vereins/Instituts;
- c) nach Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied;
- d) mit dem Tod des Mitgliedes.

Vorstandsmitglieder können ihre Mitgliedschaft ausschliesslich nur unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Für die anderen Mitglieder gilt eine einmonatige Kündigungsfrist.

3. FINANZEN UND VERMÖGEN

3.1 Mittel und Haftung

Die erforderlichen finanziellen Mittel, die der Verein für seine Aufgaben benötigt, werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge gemäss Beschluss der GV;
- b) Weitere Einnahmen, wie Zuwendungen, Erlöse aus Veranstaltungen, Publikationen, Leistungen der IBH Zentralstelle zugunsten Dritter usw.

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

3.2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

3.3 Vereinsauflösung

Das Sach- und Barvermögen wird bei Auflösung des Vereins, als Anerkennung der geleisteten Arbeit für den Verein, anteilmässig auf die zu diesem Zeitpunkt dem Verein angehörenden Experten IBH verteilt.

4. ORGANISATION

4.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist die höchste Instanz des Vereins.

Das IBH führt jährlich unter der Leitung des Vereinspräsidenten oder dessen Stellvertreters eine ordentliche Generalversammlung durch, die folgende Gegenstände behandelt:

- a) Wahl der Stimmzähler

- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
- c) Berichte des Präsidenten und des Institutsleiters über die Entwicklung der IBH Identity, die Geschäftstätigkeit der IBH Zentralstelle und der IBH Expertenstellen;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über das Vereinsbudget und die Mitgliederbeiträge;
- g) Auf Antrag Beschluss über die Auflösung des Vereins oder andere Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung;
- h) Auf Antrag die Wahl von nachweislich qualifizierten Fachpersonen, die bereits bestehende Experten gut ergänzen, zu Experten IBH auf unbestimmte Zeit, als auch auf begründeten Antrag die Abwahl bestehender Experten IBH;
- i) Auf Antrag die Wahl weiterer Vorstandmitgliedern für ein Jahr;
- j) Auf Antrag neue Wahl der Revisionsstelle;
- k) Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.

Sowohl der Vorstand, wie auch ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen GV veranlassen.

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag.

Mitglieder können schriftlich ausformulierte Anträge, die in den Zuständigkeitsbereich der GV fallen, bis 30 Tage vor der GV an den Vorstand IBH einreichen.

Die definitiven Taktanden und Anträge sind 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme an der GV. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für alle anderen Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Mehrheit ausreichend.

4.2 Revisionsstelle

Der von der Generalversammlung gewählte Revisor oder Treuhandgesellschaft hat die Rechnungsführung des IBH einmal jährlich zu prüfen und dies in einem Bericht zuhanden der Generalversammlung festzuhalten.

Bei einer für die Mitglieder einfach nachzuvollziehenden Jahresrechnung und wenn vom Gesetz nicht anderes verlangt, kann die GV beschliessen, auf eine Rechnungsrevision zu verzichten.

4.3 IBH Vorstand

Der IBH Vorstand besteht aus den von der Generalversammlung ernannten Experten IBH und ev. weiteren von der GV gewählten Vorstandmitgliedern.

Der IBH Vorstand konstituiert sich selbst und hat dazu den Vereinspräsidenten und den Institutsleiter, wie auch deren Stellvertretungen zu bestimmen und Zeichnungsberechtigungen zu regeln. Personalunionen sind zulässig.

Der Vorstand ist für alle Bereiche des Vereins im Rahmen von dessen Zweck und Aufgaben zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

4.4 IBH Fachstellen

Zur Entwicklung und Pflege von Wissen, sowie zur Entwicklung und Änderung von Verfahren und Arbeitshilfen bildet der Vorstand IBH Kompetenzzentren. Diese stellen Organe des Vereins dar und sind der IBH Identity unterstellt.

4.5 IBH Zentralstelle

Der Verein betreibt zusammen mit allen IBH Expertenstellen die IBH Zentralstelle. Dieses Joint Venture übernimmt vom Verein und den Expertenstellen ausgelagerte Aufgaben der Administration und Infrastruktur, insbesondere welche zur Umsetzung der IBH Identity.

4.6 IBH Expertenstellen

Expertenstellen sind auf Honorarbasis für Kunden tätige, unabhängige Stellen, die über einen Lizenzvertrag zum Betreiben einer Expertenstelle mit einem Verein IBH verbunden sind. Sie stellen kein Organ des Vereins IBH dar. IBH Expertenstellen sind vertraglich der IBH Identity unterstellt.

Der Verein nimmt keinen Einfluss auf die operative Tätigkeit von Expertenstellen und übernehmen keinerlei Haftung für deren Tätigkeit.

5. IBH Identity

5.1 Zweck

Der Verein IBH legt ihren Qualitätsstandard in der IBH Identity fest.

Die IBH Identity stellt freiberuflichen Sachverständigen im Bereich der technischen Bauhygiene sowie für deren gemeinsame Infrastruktur ein modernes Integriertes Managementsystem zur Verfügung.

5.2 Anwendungsbereich

Die IBH Identity findet im Vorstand IBH, in der IBH Zentralstelle, in den IBH Kompetenzzentren und IBH Expertenstellen uneingeschränkte Anwendung.

5.3 Führung

Die IBH Identity steht unter der Führung des Vorstand IBH. Die Generalversammlung hat keinen direkten Einfluss auf die IBH Identity

5.4 Dokumentation der IBH Identity

Die IBH Identity ist im *REG 01 „Das integrale Managementsystem, des IBH Institut für Bauhygiene“* und weiteren in REG 1 verwiesenen Reglementen, Verfahrensanweisungen und Vollzugshilfen dokumentiert.